

Katharina Wunner

Ein regulatives Vertragsrecht für die Datenwirtschaft

Vertragsrechtliche Optionen zur Begründung eines Datenzugangsregimes in der Industrie 4.0/Vermeidung von Effizienzverlusten bei der (Weiter-)Verwertung maschinengenerierter Daten in der Industrie 4.0 mit vertragsrechtlichen Mitteln

Vor dem Hintergrund der Industrie 4.0 beschäftigt sich die Arbeit mit der Frage, ob und inwieweit Zugriffsmöglichkeiten auf maschinengenerierte, also nicht-personenbezogene bzw. anonymisierte Rohdaten zugunsten verschiedener Marktakteure bestehen sollten, um das diesen Daten innewohnende Potential möglichst umfassend auszuschöpfen. Diese Untersuchung vollzieht sich im Wesentlichen in drei Schritten: Das Fundament der Arbeit bildet eine Analyse der ökonomischen Eigenschaften von Industriedaten sowie der gegenwärtigen Situation auf den Datenmärkten. Diese führt zu der Erkenntnis, dass industrielle Daten derzeit nicht bestmöglich verwertet werden. Vielmehr ist aufgrund fehlender datenbezogener Zugriffsmöglichkeiten ein Versagen der Datenmärkte zu beklagen. Aufbauend auf dieser Feststellung wird sodann in einem zweiten Schritt gezeigt, dass entgegen der bisherigen rechtswissenschaftlichen Diskussion, die sich überwiegend auf die Statuierung von Eigentumsrechten an Daten sowie die Schaffung von diesbezüglichen Zugangsansprüchen konzentriert, das Vertragsrecht eine dritte Regulierungsoption bietet, um die involvierten Parteiinteressen in Einklang zu bringen. Hierfür bedarf es jedoch unter Abkehr vom Willensdogma der klassischen Vertragstheorie insbesondere eines alternativen vertragstheoretischen Vorverständnisses. Dieses liefert ein soziologisch durchdrungenes Vertragsverständnis, das den Vertrag und darauf aufbauend die Vertragsrechtsordnung für die Bedürfnisse sensibilisiert, die in seiner bzw. ihrer institutionellen und gesellschaftlichen Umwelt angesiedelt sind. Auf diese Weise kann das Vertragsrecht auch außerhalb der bipolaren Parteibeziehung wurzelnde Zugangsinteressen sonstiger Marktakteure berücksichtigen, ohne seine tradierte Funktion als Mittel zur Organisation zweiseitiger Austauschverhältnisse aufgeben zu müssen. In einem dritten Schritt sollen schließlich die konkreten datenbezogenen Zugangsbedingungen ausgearbeitet werden. Insoweit liegt dem vertraglichen Datenzugangsregime entsprechend dem alternativen vertragstheoretischen Vorverständnis eine Unterteilung in Interaktions-, Institutions- und Gesellschaftsebene zugrunde, auf denen jeweils spezifische Datenzugangsinteressen angesiedelt sind.